

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

1. der Ev. Kirchengemeinde Stiepel

vertreten durch das Presbyterium der Kirchengemeinde

und

2. (Nutzer/Nutzerin)

Ansprechpartner des Nutzers/der Nutzerin:

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand; Nutzungszweck

Die Kirchengemeinde Stiepel stellt dem Nutzer/der Nutzerin

.....

folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Die Nutzung dient der Durchführung
(Form der Veranstaltung).

Der Nutzer/die Nutzerin versichert, die überlassenen Räumlichkeiten nur für den in § 1 genannten Zweck zu nutzen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Nutzung für Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie die Durchführung von Veranstaltungen mit politischem Charakter und/oder zu Werbe- und Verkaufszwecken.

§ 2

Nutzungsdauer

Die Nutzung ist auf den Zeitraum vom bis begrenzt.

§ 3

Nutzungsentschädigung

Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird eine Entschädigung von EUR vereinbart. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto der Ev. Kirchengemeinde Stiepel bei der Sparkasse Bochum IBAN: DE19 4305 0001 0020 3002 99 und geben Sie als Verwendungszweck Ihren Namen und das Nutzungsdatum an.

§ 4

Verpflichtungen des Nutzers/der Nutzerin,

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften/Freistellungsverpflichtung

Die dem Nutzer/der Nutzerin zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer/die Nutzerin hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen – insbesondere für die Brandschutzordnung und die

aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen nach CoronaSchutzVO – während der Veranstaltung zu sorgen.

Darüber hinaus sind bei Räumlichkeiten, die mehr als 200 Besucher fassen, die Regelungen und Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom Nutzer/von der Nutzerin zu beachten. Der Nutzer/die Nutzerin der Räumlichkeiten ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer/die Nutzerin ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht und etwaigen Schadenersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang stellt der Nutzer/die Nutzerin die Kirchengemeinde frei.

§ 5

Sonstige Verpflichtungen des Nutzers/der Nutzerin / Freistellungsverpflichtung

Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber der GEMA o.ä.), ist es Sache des Nutzers/der Nutzerin, diese rechtzeitig zu beschaffen.

Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht und etwaigen Schadenersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang stellt der Nutzer/die Nutzerin die Kirchengemeinde frei.

§ 6

Haftung der Kirchengemeinde/Verkehrssicherungspflicht

Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Nutzers/der Nutzerin. Die Kirchengemeinde übernimmt lediglich die Verantwortung für die allgemeinen Gefahren aus dem Grundstück/Gebäude/Raum, sofern sie nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt in gleicher Weise für Ansprüche des Nutzers/der Nutzerin selbst. Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers/der Nutzerin. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde lediglich, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Für die Dauer der Nutzung obliegen die Verkehrssicherungspflichten dem Nutzer/der Nutzerin.

§ 7

Haftung des Nutzers/der Nutzerin / Haftpflichtversicherung

Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die erfolgte Nutzung entstehen (z.B. Schäden am Grundstück/Gebäude/Raum selbst, Schäden am Inventar). Er hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer/die Nutzerin stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes erhoben werden.

§ 8

Rückgabe des Nutzungsgegenstandes

Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer/die Nutzerin die Räumlichkeiten in den vorherigen Zustand zu versetzen und besenrein zu übergeben.

§ 9

Kündigung der Vereinbarung

Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser Vereinbarung ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 10

Ansprechpartner der Kirchengemeinde

Ansprechpartner der Kirchengemeinde für den Nutzer/die Nutzerin ist/sind

.....

§ 11

Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Änderungen/Ergänzungen der Vereinbarung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum _____, _____

Ev. Kirchengemeinde Stiepel:

Nutzer*in:
